



Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 36 00
F +41 58 229 39 61
info.sjdgs@sg.ch

Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2022 betreffend das kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot sowie das Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren im Wald und in Waldesnähe (200 m) und das Steigenlassen von Himmellaternen

In Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), Art. 26 Abs. 1 Bst. I des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR), Art. 24 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) sowie Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Art. 101 Abs. 2 VRP erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen

als Allgemeinverfügung:

1. Im Wald und in Waldesnähe (200 m) ist das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren bis auf Widerruf verboten.
2. Im gesamten Gebiet des Kantons St.Gallen ist das Steigenlassen von Himmellaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) bis auf Widerruf verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Juli 2022, um 08:00 Uhr in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 45 FSG, wonach mit Busse bestraft wird, wer Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund eines anderen Gesetzes (Abs. 1). In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Abs. 2).
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sachverhalt

A. Wie in anderen Kantonen herrscht auch im Kanton St.Gallen seit längerer Zeit grosse Trockenheit und erhebliche, in Teilen sogar grosse Wald- und Flächenbrandgefahr im Kantonsgebiet. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Graubünden am 22. Juli 2022 ein gänzlichliches Feuerverbot in weiten Teilen des Kantonsgebiets verfügt. Die Kantone Glarus und Zürich haben ebenfalls ein Feuerverbot im Wald und Waldesnähe und der Kanton Thurgau zusätzlich noch ein kantonsweites Feuerwerksverbot erwirkt.

Aufgrund der Trockenheit wurden in südlichen Regionen des Kantons St.Gallen bereits Feuerverbote im Wald und Waldesnähe verfügt. Die Fachleute der Meteorologie rechnen vorerst nicht mit einem Wetterumschwung, insbesondere nicht mit genügend Niederschlag, der die Situation grundlegend entschärfen würde. Damit wächst die Waldbrandgefahr stetig an.

B. Aufgrund dieses hohen Gefahrenpotenzials hat der kantonale Führungsstab (KFS) eine Beurteilung der Lage vorgenommen und beantragt ein kantonales Verbot des Entzündens von Feuer und Abbrennen von Feuerwerk, sowie das Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren im Wald und in Waldesnähe (200 m). Weiterhin wird beantragt, das Steigenlassen von Himmelslaternen vorübergehend zu verbieten. Diese Anträge werden auch vom kantonalen Forstamt unterstützt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 FSG kann das zuständige Departement unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit oder Wasserknappheit, zeitlich befristete besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass solcher Vorschriften liegt gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. I GeschR beim Sicherheits- und Justizdepartement. Gemäss Art. 24 Abs. 1 StVG handelt der Departementsvorsteher für das Departement und erlässt Verfügungen in dessen Zuständigkeitsbereich.

2. Bei Ausbruch eines Waldbrands durch Entzünden eines Feuers, Abbrennen eines Feuerwerks oder das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren kann es zu einem grossen Flächenbrand kommen. Gleiches gilt für Steigenlassen von Himmelslaternen. Ein solcher Wald- oder Flächenbrand gefährdet die Tier- und Pflanzenwelt und könnte auf Siedlungen übergreifen, womit auch die Bevölkerung gefährdet würde.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht vor dem Hintergrund, diese Gefahren zu minimieren. Deshalb sollen das Entzünden von Feuer und Abbrennen von Feuerwerk, sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren für den Wald und Gebiete in Waldesnähe (200 m) verboten werden. Um auch die Gefahr von Himmelslaternen zu minimieren, die unkontrolliert mehrere Kilometer zurücklegen können, wird sodann für das gesamte Gebiet des Kantons St.Gallen verboten, solche Himmelslaternen steigen zu lassen (darunter fallen auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen und Glück- oder Wunschlaternen).

4. Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 45 FSG dar.

5. Einer allfälligen Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz kann indes aus wichtigen Gründen die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen bzw. die aufschiebende Wirkung entziehen (vgl. Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 VRP sowie Art. 101 Abs. 2 VRP). Als wichtige Gründe gelten insbesondere wichtige öffentliche und private Interessen, so zum Beispiel der Schutz gefährdeter Polizeigüter, welche den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordern (ABI 2006, 836 f.; T. Zuber-Hagen, in: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen [VRP], St.Gallen 2020, Art. 51 N 38). Die verfügten Verbote sollen dazu beitragen, Wald- und Flächenbrände sowie Personen- und Sachschäden zu verhindern und verlangen daher die unverzügliche Vollstreckung. Demnach wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

St.Gallen, 26. Juli 2022

Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen
Der Vorsteher:



Fredy Fässler
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Sie ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 59^{bis} Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP).

Gegen Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen. Sie ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 59^{bis} Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 VRP).

Publikation durch den Kanton:

- Veröffentlichung im Amtsblatt
- per Medienmitteilung
- Gemeinden über Kantonalen Führungsstab via VSGP
- Förster der Waldregionen über Kantonsforstamt

Publikation durch die Gemeinden:

Die Gemeinden werden gestützt auf Art. 2 FSG angehalten, diese Allgemeinverfügung auf ihrem Hoheitsgebiet zu veröffentlichen.

Zustellung an:

- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und Bekanntgabe mit Medienmitteilung)
- Kantonaler Führungsstab
- Kantonsforstamt
- Amt für Feuerschutz